Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Satzkorn e.V.

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Haushaltsplanung

- (1) Der Verein ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Diese Verpflichtung beginnt nach Vollendung des ersten Rechnungsjahres nach Gründung.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan wird vom Kassenwart entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Vorstand vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über den Haushaltsplan obliegt dem Vorstand.
- (4) Der Haushaltsplan des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 2 Grundsätze

Die dem Verein zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragfreie Mitgliedschaft ist nur für Ehrenmitglieder möglich.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ab dem 21.03.2020 gelten folgende Mindestbeiträge jährlich:

Für in Ausbildung befindliche Mitglieder	15,00 €
Für Rentner	15,00 €
Für Firmen	50,00€
Für alle anderen nicht aufgeführten Mitglieder	30,00 €

Bei Vergünstigungen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt bei Fällen besonderer finanzieller Härte von dieser Regelung abzuweichen und einen anderen Betrag festzusetzen.
- (4) Der Kassenwart ist verpflichtet, die abweichenden Festsetzungen nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Kassenwarts kann der Vorstand eine Fortsetzung der Sonderregelung beschließen.

§ 4 Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert im Voraus bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten.
- (2) Im Gründungsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate im Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag rückständig ist.

§ 6 Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht.

§ 7 Inkrafttreten

Die von der Gründungsversammlung am 21.03.2020 beschlossene Fassung der Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.